



Great Gera Skates e.V.
Vollersdorfer Str. 32
07548 Gera
Tel.: 0365 831 00 55
Fax: 0365 831 00 55
mail:
Great.Gera.Skates.ev@t-online.de

Satzung – Great Gera Skates e.V.

| | |
|---|----------|
| SATZUNG – GREAT GERA SKATES E.V. | 1 |
| § 1 – NAME, SITZ UND ZWECK | 2 |
| § 2 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT | 2 |
| § 3 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 3 |
| § 4 – BEITRÄGE | 3 |
| § 5 – STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT | 4 |
| § 6 – RECHTSMITTEL | 4 |
| § 7 – VEREINSORGANE | 4 |
| § 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 4 |
| § 9 – VORSTAND | 5 |
| § 10 – ABTEILUNGEN | 6 |
| § 11 – PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE | 6 |
| § 12 – WAHLEN | 6 |
| § 13 – KASSENPRÜFUNG | 6 |
| § 14 – ORDNUNGEN | 6 |
| § 15 – RECHTE UND PFLICHTEN | 7 |
| § 16 – AUFLÖSUNG DES VEREINS | 7 |

§ 1 - NAME, SITZ UND ZWECK

1. Der am 14. April 1991 in Gera gegründete Sportverein mit den Abteilungen BMX, Skateboard, Baseball und American Football, führt den Namen "Great Gera Skates" mit selbigen Sitz in Gera.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Kinder- und Jugendhilfe, sowie des Behinderten- und Rehasports. Zweck des Vereins ist es weiter, durch Jugendarbeit und Jugendpolitik, sich für die Belange der jungen Menschen in Gera einzusetzen. Er sucht dazu die Zusammenarbeit mit Verbänden und öffentlichen Stellen, die in diesem Bereich wirken. Der Verein stellt sich die Aufgabe einen Beitrag zu leisten zur:
 - Befähigung junger Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit
 - Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des sozialen und solidarischen Verhaltens
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der jungen Generation
 - Förderung und Pflege der nationalen und internationalen Begegnung und Zusammenarbeit
 - Entgegenwirkung militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Leitbild des Vereins: Zweck unserer Arbeit ist es, dass wir im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Aufgaben übernehmen, die auf die Bedürfnisse junger Menschen flexibel reagieren und wir uns für die Belange der Kinder und Jugendlichen einsetzen. So wollen wir überwiegend mit Mitteln des Sports die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, die Integrationsfähigkeit und außerdem im Sport das Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits- und Gemeinschaftsverhalten von Kindern und Jugendlichen fördern.

§ 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Dem Gesuch, in Form eines Aufnahmeantrages, sind zwei Passbilder beizufügen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird

mit Vergabe eines Mitgliedsausweises bestätigt. Dieser Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereines und bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein auszuhändigen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Verlust dieses Dokumentes ist der Verein unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Die Aufnahme einer Person in den Verein kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ist durch den Vorstand zu begründen.
3. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, bedarf es einer einmaligen Aufnahmegebühr. Diese ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. (Regelungen hierzu siehe § 1 Beitragsordnung.)
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 3 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4 - BEITRÄGE

Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt und beschlossen. Die zur Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge gelten ab dem folgenden Quartal nach der Jahreshauptversammlung. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Regelungen hierzu werden jährlich in der Beitrags- und Mitgliedsordnung beschlossen.

Bei Gründungen neuer Abteilungen im Verein, werden die Beiträge für diese Abteilung bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt.

§ 5 - STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder, nach dem BGB, sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Vorstandsmitglieder aus den Abteilungen sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Der zu wählende Jugendwart kann diese Altersgrenze auch unterschreiten. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 - RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, über die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 - VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung in Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte der Abteilungen
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 - VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- den Vertretern der Abteilungen
- dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 - ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter und Vertreter der Abteilungen im Vorstand werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Entstehende Kosten durch Verschulden von Mitgliedern sind durch diese selbst bzw. durch ihre gesetzlichen Vertreter zu tragen.

§ 11 - PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung sowie der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereines sowie die Kasse der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereines, gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 14 - ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15 - RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Für Schäden die durch fahrlässige oder mutwillige Zerstörung an Vereinseigentum oder angemietetem Eigentum Dritter entstehen, ist der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar. Die Haus- und Hallenordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten.

§ 16 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt, oder
 - von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtjugendring Gera e.V., Clara Zetkin Str. 1 in 07545 Gera, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Satzung hat ihre Gültigkeit ab dem 13.03.2009.

1.Vorstand
Carsten Creutzburg